

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen. 1872-1920 1913

8 (23.12.1913)

Verordnungs-Blatt

der
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1913.

Inhalt.

Nr. B 5181. Die Ordnung des Dienstes der Staatseisenbahnen betreffend.

Nr. Zb 9/36. Der Vollzug der Unfallversicherung betreffend.

Nr. B 5181.

Verordnung.

Die Ordnung des Dienstes der Staatseisenbahnen betreffend.

Das Stationsamt V Distelhausen wird in die Klasse der Haltepunkte versetzt.

Die Anlage B unserer Verordnung vom 25. März 1913 Nr. B 1197 ist zu berichtigen.

Karlsruhe, den 25. November 1913.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Rheinboldt.

Nr. Zb 9/36.

Den Vollzug der Unfallversicherung betreffend.

Die Verfügung vom 31. Dezember 1912 Nr. Zb 9/80 — Verordnungsblatt Nr. 1912 — wird durch folgende Ziffer 22 ergänzt:

22. Am 31. Juli jedes Jahres hat eine Zählung des der Unfallversicherung unterliegenden Personals (Ziffer 3) durch die Dienststellen stattzufinden. Das Ergebnis ist in eine Nachweisung aufzunehmen, aus der die Anzahl der Versicherten — getrennt nach Beschäftigungsarten — und der Vollarbeiter ersichtlich ist. Die Zahl der Vollarbeiter wird in der Weise ermittelt, daß die Summe der von sämtlichen Versicherten tatsächlich geleisteten Tagewerke in dem dem Zähltag vorausgehenden Jahr durch 300 geteilt wird.

Die Nachweisungen sind bis 20. August jedes Jahres ans Zentralbureau der Generaldirektion einzusenden, und zwar von den Stationsämtern III—V, den Magazinsämtern und

22.6

elektrotechnischen Ämtern III durch Vermittelung der Bezirksstelle, von den übrigen Dienststellen unmittelbar.

In der Verfügung vom 31. Dezember 1912 Nr. Zb 9/80 ist auf gegenwärtige Verfügung hinzuweisen. In den Geschäftskalendern ist Vormerkung zu machen.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1913.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Koth.

Andert.

Mr. B 5181. Die Ordnung des Dienstes der Staatsbahnverwaltung betreffend.
Mr. Zb 9/80. Der Stellung der Instandsetzungsbeamten betreffend.

Mr. B 5181.

Verordnung.

Die Ordnung des Dienstes der Staatsbahnverwaltung betreffend.

Das Stationsamt V Ditzingen wird in die Klasse der Stationen versetzt.
Die Anlage B unserer Verordnung vom 25. März 1913 Nr. B 1197 ist zu berücksichtigen.

Karlsruhe, den 22. November 1913.

Großherzogliche Ministerium der Finanzen.

Abt. 10.

Mr. Zb 9/80.

Die Stellung der Instandsetzungsbeamten betreffend.

Die Verfügung vom 31. Dezember 1912 Nr. Zb 9/80 — Verordnungsgesamt Nr. 1197 —

wird durch folgende Ziffer 22 ergänzt:

22. Am 31. Juli jedes Jahres hat eine Prüfung der Instandsetzungsbeamten unter
Lieutenant Personals (Ziffer 3) durch die Prüfungsstellen stattzufinden. Das Ergebnis ist in eine
Nachweisung anzunehmen, aus der die Anzahl der Besten — getrennt nach Beschäftigungs-
arten — und der Ballarbeiter ersichtlich ist. Die Zahl der Ballarbeiter wird in der
Weise ermittelt, daß die Summe der von sämtlichen Besten tatsächlich geleisteten Tage-
werte in dem dem Balltag vorausgehenden Jahr durch 300 geteilt wird.

Die Nachweisungen sind bis 20. August jedes Jahres aus den Akten der General-
direktion einzusenden, und zwar von den Stationsämtern II—V, den Wagenmeistern und